

Das Recht des Verhafteten auf eine sachdienliche Klärung seiner Beschwerden, Eingaben bzw. Mitteilungen verpflichtet jeden Leiter die Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die zur Beschwerdeführung Anlaß gaben, unverzüglich zu beseitigen.

Selbstverständlich werden wir auch künftig mit den rechtlich zulässigen Mitteln gegen solche Verhafteten vorgehen, die ihr Beschwerde- und Eingaberecht dazu missbrauchen, ihre feindlich-negativen Aktivitäten auch unter den Bedingungen der Untersuchungshaft fortführen zu wollen.